

26./IV. 1915

### Die Beschlagnahme von Reis.

W Berlin, 26. April. (Priv.-Tel.) Eine offiziös be-  
dienete Korrespondenz schreibt: Bei Kriegsausbruch verfügte  
Deutschland über sehr erhebliche Vorräte an Reis, die  
inzwischen, soweit sie nicht verbraucht sind, in die Hände des  
Kleinhandels, der Konsumvereine und Konsumenten überge-  
gangen sind. Es besteht aber der zwingende Verdacht, daß  
außerdem sehr erhebliche Mengen von Spekulanten zu-  
rückgehalten werden, die sie in Erwartung weiterer Preisstei-  
gerung dem Verbrauch vorenthalten. Nur gegen diese Spekula-  
tion richtet sich die vom Bundesrat erlassene Verordnung.  
Es soll dem Reiche die Verfügung über diese Reismengen  
gesichert werden, um sie an diejenigen Stellen dem Verbrauch  
zuzuführen, wo ein Mangel vorhanden ist. Die Durchfüh-  
rung der ganzen Regelung ist der Zentraleinkaufsgesell-  
schaft übertragen, die bisher schon den Kom-  
munalverbänden sehr erhebliche Mengen von Reis zugeführt  
hat. Ihr müssen alle Vorräte, die zwei Doppelzentner über-  
steigen, käuflich überlassen werden. Der Bundesrat hat dar-  
auf Ueberrahmepreise festgesetzt, die nicht unwesent-  
lich unter den gegenwärtig spekulativ hochgetriebenen Preisen  
liegen. Sie sind errechnet auf Grund der augenblicklichen Preise  
in den preisergebenden Ländern unter Berücksichtigung der  
Kriegsfrachten usw. und unter Hinzurechnung eines erheb-  
lichen Aufschlages. Diese Preisbemessung schädigt mithin  
weder den Importeur, der noch Vorräte in Besitz hat, noch  
die Erwerber aus zweiter und dritter Hand, die mit normalen  
Aufschlägen kauften. Lediglich der Spekulant, dem sein eige-  
ner Vorteil höher steht als das Interesse der Allgemeinheit,  
wird durch die Preisfestsetzung unter Umständen Verluste er-  
leiden. Ihn hiervor zu schützen, lag kein Anlaß vor.